

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

34 C 34/16



Verkündet am 30.03.2017

Thiel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Marl

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann, Frank, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

g e g e n

die Wohnungseigentümergeinschaft

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Verfahrensbeteiligte:

hat das Amtsgericht Marl
auf die mündliche Verhandlung vom 30.03.2017
durch den Richter am Amtsgericht Wingart

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Kläger bilden mit den Beklagten die Wohnungseigentumsgemeinschaft in . Es handelt sich hierbei um ein altes Schulgebäude, welches im Jahre 2013 zu einer Eigentümergeinschaft umgewidmet wurde. In dem Altbau befindet sich neben den 21 Eigentumswohnungen eine Sondereigentumseinheit, welche ausweislich der Teilungserklärung zur gewerblichen Nutzung eine Arztpraxis festgelegt wurde. Ferner wurde ein Neubau errichtet, welche zwölf Eigentumswohnungen enthält. Ausweislich der Teilungserklärung sind der Altbau sowie der Neubau weitgehend rechtlich selbstständig.

Die Kläger sind Eigentümer der Arztpraxis. Es handelt sich hierbei um eine Gemeinschaftspraxis, welche täglich durchschnittlich 300 Patienten empfängt. Seit Begründung des Mietverhältnisses im Mai 2014 ist die Hauseingangstür tagsüber jedenfalls während der Öffnungszeiten der Praxis durch ein Schnappschloss bzw. eine so genannte „Tagesfalle“ von außen zu öffnen, so dass die Patienten, ohne sich z.B. durch Klingeln bemerkbar zu machen, durch die Hauseingangstür in die im Erdgeschoss gelegene Praxis gelangen können.

In der Wohnungseigentümersammlung am 28.09.2016 beschloss die Eigentümergeinschaft unter TOP 08 „Beschlussfassung über eine Zugangsregelung für den Altbau“ ausweislich der Niederschrift „mit einer deutlich erkennbaren Mehrheit“:

„Die Wohnungseigentümer der WEG deren Einheiten im so genannten „Altbau“ gelegen sind, beschließen, dass die Tagesfalle an der Hauseingangstür außer Funktion gesetzt wird, so dass die Tür nicht mehr entsperrt werden kann. Der Beschluss soll erst dann umgesetzt werden, wenn in der Arztpraxis die von der Verwaltung in der Eigentümersammlung beschriebene Türöffnerautomatik installiert wurde.

Danach kann die Hauseingangstür nur noch nach vorherigem Klingeln durch die jeweiligen Türdrücker von den Wohnungen aus geöffnet werden. Patienten der Praxis wird nach Drücken der Klingeltaste automatisch mit einer Zeitverzögerung die Tür geöffnet. Die Kosten der Maßnahme sollen zu Lasten der Instandhaltungsrücklage des Altbaus verbucht werden.“

Wegen der weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung, insbesondere auch des Inhalts der vorangegangenen Erörterungen zu TOP 08, wird auf die zur Akte gereichte Abschrift des Protokolls der Eigentümerversammlung verwiesen (Bl. 55 d.A.)

Die Kläger haben diesen Beschluss unter dem 27.10.2016 angefochten. Der Beschluss sei bereits nichtig, weil die Wohnungseigentümergeinschaft beschlossen habe, dass die automatische Türöffnungsanlage in ihrem Sondereigentum installiert werden solle. Hierfür habe die Eigentümergeinschaft jedoch keine Beschlusskompetenz. Sie vertreten weiterhin die Auffassung, dass der Beschluss jedenfalls auch rechtswidrig sei, da ein genaues Abstimmungsergebnis nicht ermittelt worden sei. Es sei nicht festgestellt worden, ob auch die zwölf Eigentümer des Neubaus unzulässigerweise für den Beschluss gestimmt hätten. Der Beschluss stelle im Übrigen eine bauliche Veränderung dar, die der Zustimmung aller Eigentümer bedürfe. Sie hätten zudem Schwierigkeiten mit ihrem Mieter, da der Praxisinhaber sich nachhaltig durch die automatische Türöffneranlage beeinträchtigt fühle. Eine Duldungspflicht der Mieter sei nicht erkennbar. Es gehöre zu einem vertragsgemäßen Gebrauch von angemieteten Gewerberäumen, dass die Mietsache jederzeit für den Publikumsverkehr leicht zugänglich sei und den Patienten ein möglichst ungehinderter Zugang gewährt werde. Relevante Beeinträchtigungen der übrigen Miteigentümer seien nicht ersichtlich. Auch sei ein automatischer Türöffner erheblich anfälliger als ein mechanisches Schnappschloss. Das Betätigen der Klingel führe dazu, dass es am Tag bis zu 300-mal klinge, was eine erhebliche Beeinträchtigung des Praxisablaufes darstelle. Der Beschluss sei auch nicht hinreichend bestimmt, da kein Kostenvoranschlag eingeholt oder in dem Beschluss eine Höchstsumme für die Maßnahme festgesetzt worden sei. Die Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage sei ebenfalls nicht zulässig, da dieser als Rücklage nur zur Bedienung größerer Instandsetzungsmaßnahmen angespart werde, nicht aber für eine Entnahme für bauliche Veränderungen.

Die Kläger beantragen,

den Beschluss der Eigentümerversammlung der WEG aus
zu TOP 08 (Zugangsregelung zum Altbau) für ungültig zu erklären,
hilfsweise die Nichtigkeit des Beschlusses zu TOP 08 festzustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie vertreten die Auffassung, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen sei. Die Eigentümer des Neubaus hätten bei der Beschlussfassung nicht abgestimmt. Der Beschluss entspreche zudem einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Er sei ausreichend bestimmt. Durch die derzeit bestehende Möglichkeit der dauerhaften Türöffnung werde die Sicherheit des Hauses erheblich beeinträchtigt, da so jedermann ohne weiteres in das Gebäudeinnere gelangen könne und auch der Zugang bis zu den einzelnen Wohnungen unkontrolliert möglich sei. Der Wohnungseigentümergeinschaft obliege ein Ermessensspielraum, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sei. Es handele sich nicht um eine bauliche Veränderung. Den Besuchern der Praxis sei eine Betätigung der Klingel zumutbar, es handele sich um eine übliche Zugangsbeschränkung. Auch im Verhältnis zu den Mietern sei die beschlossene Regelung nicht zu beanstanden, da diese mangels vertraglicher Regelung keinen Anspruch darauf hätten, dass die Arztpraxis ohne vorherige Betätigung der Haustürklingel zugänglich sei. Eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage sei möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen . Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2017 (Bl. 148 ff. d.A) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet.

Der Beschluss ist nicht bereits nichtig, weil die Eigentümer entgegen ihrer Beschlusskompetenz eine in das Sondereigentum der Kläger eingreifende Regelung, nämlich den Einbau der automatischen Türöffnungsanlage, beschlossen haben. Die Eigentümerversammlung hat lediglich beschlossen, dass die Tagesfalle an der Hauseingangstür außer Funktion gesetzt werden soll. Hierbei handelt es sich – wie noch auszuführen sein wird – um eine nach § 15 Abs. 2 WEG zulässige Gebrauchsregelung des gemeinschaftlichen Eigentums. Soweit in dem Beschluss weiterhin davon die Rede ist, dass „der Beschluss erst dann umgesetzt“ werden soll, wenn in der Arztpraxis die von der Verwaltung in der Eigentümerversammlung beschriebene Türöffnerautomatik installiert wurde, ist dieses dahingehend

auszulegen, dass es sich bei dem Zusatz lediglich um eine Einschränkung des Beschlusses zur Außerfunktionssetzung der Tagesfalle handelt, ohne dass die Wohnungseigentümergeinschaft der Verwaltung gleichzeitig aufgegeben hat, unabhängig von einer Zustimmung der Kläger in deren Sondereigentum die automatische Türöffnungsanlage zu installieren. Der Beschluss ist gemäß §§ 133, 157 BGB in diesem Sinne auszulegen, da dieser ansonsten mangels einer entsprechenden Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümergeinschaft nichtig gewesen wäre. Beschlüsse sind im Zweifel bei Fehlen konkreter Anhaltspunkte jedoch dahingehend auszulegen, dass die Wohnungseigentümer keinen rechtswidrigen (oder gar nichtigen) Beschluss fassen wollten (Bärman/Merle, WEG, 12. Auflage 2013, § 23 Rn. 62 m.w.N.).

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Beschluss rechtswidrig ist.

Die Kläger haben nicht nachgewiesen, dass der angefochtene Beschluss formell nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Die Feststellung des Beschlussergebnisses in der Versammlung ist eine notwendige Wirksamkeitsvoraussetzung des Beschlusses, wobei eine konkludente Feststellung genügt. Die Aufnahme in die Niederschrift ist nicht erforderlich (Bärmann/Merle, a.a.O., § 23 Rn. 44). Die Tatsache, dass in das Protokoll (lediglich) aufgenommen wurde, dass der Beschluss „mit deutlich erkennbarer Mehrheit“ zustande gekommen sei und ein genaues Abstimmungsergebnis nicht ermittelt worden ist, macht die Beschlussfassung somit nicht von vornherein ungültig. Im Beschlussanfechtungsprozess obliegt es dem jeweiligen Anfechtungskläger, die den Anfechtungsgründen und angeblichen Beschlussmängeln zugrunde liegenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen (BGH, Urteil vom 14.12.2012, V ZR 224/11, BGHZ 196, 45, Rn. 20; Jennißen/Suilmann, WEG, 5. Auflage 2017, § 46 Rn. 144). Dies gilt auch, wenn er die Richtigkeit des vom Versammlungsleiters festgestellten und verkündeten Abstimmungsergebnisses bestreitet (LG München, Urteil vom 27.4.2009, 1 S 20171/08, DWE 2009, 209; Jennißen/Suilmann, a.a.O.). Die Kläger hätten somit darlegen und nachweisen müssen, dass auch die Eigentümer des Neubaus bei der Beschlussfassung zu TOP 08 abgestimmt haben bzw. dass der Beschluss nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen ist. Dieses ist nicht geschehen.

Insbesondere haben die Eigentümer auch nicht über eine bauliche Veränderung im Sinne von § 22 Abs. 1 WEG abgestimmt. Eine solche bauliche Veränderung ist jede Umgestaltung des Gemeinschaftseigentums, die vom Aufteilungsplan oder früheren Zustand des Gebäudes nach Fertigstellung abweicht und über die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht. Dieses setzt eine auf Dauer angelegte gegenständliche Veränderung des Gemeinschaftseigentums voraus, die

auf Veränderung des vorhandenen Zustands gerichtet ist, indem Gebäudeteile verändert, Einrichtungen oder Anlagen neu geschaffen oder verändert werden (Bärmann/Merle, a.a.O., § 22 Rn. 7 m.w.N.). Von baulichen Veränderungen ist der bloße Gebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums zu unterscheiden. Während es beim Gebrauch lediglich um die Benutzung der Gemeinschaftseigentums geht, ist das Kennzeichen der von § 22 Abs. 1 WEG erfassten Maßnahmen, dass tatsächlich die Substanz des gemeinschaftlichen Eigentums betroffen ist (Bärmann/Merle, a.a.O., § 22 Rn. 30 m.w.N.). Soweit die Eigentümer beschlossen haben, dass die sog. „Tagesfalle“ der Haustür außer Funktion gesetzt werden soll, handelt es sich lediglich um eine Gebrauchsregelung betreffend die Hauseingangstür. Das Gemeinschaftseigentum wird hierdurch nicht dauerhaft und gegenständlich umgestaltet, es erfolgt auch kein Eingriff die die Substanz des gemeinschaftlichen Eigentums. Gleiches gilt auch für die im Beschluss genannte Türöffnerautomatik. Wie der Zeuge Wesselbaum in der letzten mündlichen Verhandlung mitgeteilt hat, ist lediglich der Austausch des jetzt vorhandenen Monitores erforderlich. Etwas anderes haben die Kläger weder dargelegt noch nachgewiesen.

Der Beschluss ist auch – entgegen der ursprünglich geäußerten, vorläufigen Rechtsauffassung des Gerichts – hinreichend bestimmt. Zum einen spricht die Verwendung des Wortes „soll“ nicht hiergegen. Wie die Beklagten im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 21.02.2017 zutreffend ausführen lassen, ergibt sich aus Satz 4 des Beschlusses, dass mit dem Begriff „soll“ keine bloße Empfehlung der Wohnungseigentümergeinschaft zum Ausdruck gebracht werden sollte, sondern dass hierdurch vielmehr verbindliche Anordnungen gegenüber der Verwalterin getroffen worden sind. Dafür, dass die Regelung über die Kostentragung der Eigentümergeinschaft nicht verbindlich gewesen sein sollte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Dann ist der Wortlaut des Beschlusses aber auch dahingehend auszulegen, dass die Tagesfalle nur dann durch die Verwaltung außer Funktion gesetzt werden darf, wenn die automatische Türöffnungsanlage eingebaut worden ist. Zum anderen fehlt es an einer hinreichenden Bestimmtheit des Beschlusses nicht deswegen, weil eine Höchstgrenze der Kosten für die automatische Türöffnungsanlage nicht in dem Beschluss festgesetzt worden ist. Es ist zwar grundsätzlich zutreffend, dass bei Maßnahmen der Instandhaltung oder -setzung sowie bei baulichen Maßnahmen hinreichend bestimmt sein muss, welche konkreten Maßnahmen vorgenommen werden sollen. Regelmäßig müssen die Grundfragen der Art und Weise der Durchführung, also Umfang, Finanzierung, Ablauf und Kostenanschläge geregelt werden (Bärmann/Merle, a.a.O., § 23 Rn. 56). Abgesehen davon, dass es sich bei der beschlossenen Maßnahme weder um eine Maßnahme der Instandhaltung bzw. -setzung, noch um um eine bauliche Maßnahme handelt, sind die von dem Zeugen genannten Kosten der Maßnahme von ca. 400,00 € so gering, dass weder die Einholung von

Vergleichsangeboten noch die Setzung einer Höchstgrenze für die Kostenbelastung der Eigentumsgemeinschaft zwingend erforderlich gewesen ist.

Der Beschluss widerspricht ebenfalls nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Die Wohnungseigentümer haben bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums ebenso wie bei der Regelung des Gebrauchs ein aus ihrer Verwaltungsautonomie entspringendes Ermessen, was die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Regelung angeht. Dieses Ermessen ist einer gerichtlichen Nachprüfung weitgehend entzogen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.01.2009, 20 W 394/07, zitiert nach juris; BayObLG, Beschluss vom 29.03.2005, 2Z BR 164/04, zitiert nach juris). Die Grenzen dieses Ermessens haben die Wohnungseigentümer nicht überschritten. Bei Schließregelungen von Wohnungseigentumsgemeinschaften, die auch der Sicherheit und Gefahrverhütung dienen, ist sowohl dieser Bestimmungszweck als auch der Charakter der jeweiligen Anlage zu berücksichtigen (OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.01.2009, a.a.O.). Der streitgegenständliche Altbau der Wohnungseigentumsanlage besteht einerseits aus 21 alten- und behindertengerechten Wohnungseinheiten. Andererseits ist im Erdgeschoss die Arztpraxis untergebracht, welche dort eine internistische Gemeinschaftspraxis mit dem Schwerpunkt Kardiologie / geriatrische Grundversorgung betreiben. Es ist offenkundig, dass im Hinblick auf die Schließregelung der Haustür gegensätzliche Interessen in Einklang zu bringen sind. Einerseits haben die – zumeist älteren - Bewohner ein erhöhtes Sicherheitsinteresse, andererseits muss den Ärzten daran gelegen sein, dass ein möglichst ungehinderter Zugang zu der Praxis gewährleistet wird. Nach einer Auffassung entspricht die Anordnung, die Hauseingangstüre ständig geschlossen zu halten, um aus Sicherheitsgründen unerwünschten Personen den Zutritt zu verwehren, stets ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn eine elektrische Türöffnungs- und Sprechanlage vorhanden ist (BayObLG, Beschluss vom 14.09.1988, 2Z 80/88, zitiert nach juris; Staudinger/Bub (2005), WEG, § 21 Rn. 151). Nach einer anderen in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht hält sich die Entscheidung einer Hauseigentümergeinschaft, für bestimmte Zeiten den Interessen der gewerblichen Nutzer entgegen zu kommen und die Haustür offenstehen zu lassen, noch im Rahmen des der Gemeinschaft zustehenden Ermessensspielraums (OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.01.2009, a.a.O.; vgl. auch AG Kassel, Urteil vom 14.03.2007, 800 II 146/06, zitiert nach juris). Die im Streitfall getroffene Regelung, dass die Tagesfalle der Haustür außer Funktion gesetzt wird, wenn in der Arztpraxis eine automatische Türöffnungsanlage installiert worden ist, deren Kosten von der Gemeinschaft übernommen werden, berücksichtigt die widerstreitenden Interessen in ausreichendem Maße und ist daher insgesamt nicht zu beanstanden. Zum einen wird dadurch, dass die Haustür nicht während der Öffnungszeiten der Praxis durch ein einfaches „Dagegendrücken“ geöffnet werden kann, zumindest das Sicherheitsgefühl

der zumeist älteren Bewohner der Eigentumsanlage erhöht. Dadurch, dass die Haustür nur dann geöffnet wird, wenn eine Klingel betätigt wird für „ungebetene Besucher“ zumindest ein kleines Hindernis geschaffen. Zum anderen belastet die Beschlussfassung weder die Kläger noch die Inhaber der Arztpraxis in einem unzumutbaren Maße. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass der Zugang zu Arztpraxen, insbesondere zu solchen, die in gemischt genutzten Immobilien ansässig sind, nur erfolgen kann, wenn vorher die Klingel der Praxis betätigt wird. Hierauf könnten die Patienten der Praxis, die bislang gewohnt sind, lediglich die Haustür aufzudrücken, durch einen deutlich erkennbaren Hinweis ohne weiteres aufmerksam gemacht werden. Es steht auch nicht zu befürchten, dass das ständige Klingeln in der Praxis den Betrieb erheblich stört, da, wie der Zeuge Wesselbaum bestätigt hat, das akustische Klingelsignal bei der automatischen Türöffnungsanlage ganz abgestellt werden kann. Die Zeitverzögerung, die durch die automatische Türöffnungsanlage verursacht wird, beträgt – je nach Einstellung – nur wenige Sekunden und ist daher selbst in einem ärztlichen Notfall als unkritisch anzusehen. Sollte die automatische Türöffnungsanlage ausfallen, müsste die Tür bis zur Behebung des Fehlers ggf. manuell durch den Drücker geöffnet werden. Zudem bestünde dann im Zweifelsfall die Befugnis der Inhaber der Praxis, das Schließen der Haustür durch einen Holzkeil o.ä. zu verhindern. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Kläger nicht die Möglichkeit haben, gegenüber ihren Mietern die Installation der automatischen Türöffnungsanlage rechtlich durchzusetzen. Der Zugang zur Arztpraxis wäre auch weiterhin „ungehindert“ möglich, da die Öffnung der Haustür ohne ein Zutun des Praxispersonals automatisiert erfolgt, wenn ein Patient klingelt. Eine vertragliche Vereinbarung, dass die Tagesfalle während der Öffnungszeiten der Praxis in Funktion sein muss, so dass sich die Haustür nur durch ein „Dagegendrücken“ öffnen lassen muss, haben die Kläger nicht vorgetragen. Der angefochtene Beschluss stellt daher insgesamt eine nach § 15 Abs. 2 WEG zulässige Gebrauchsregelung des gemeinschaftlichen Eigentums dar.

Schließlich ist es nicht zu beanstanden, dass die Wohnungseigentümer beschlossen haben, dass die Kosten für die Türöffnungsanlage der Instandhaltungsrücklage entnommen werden sollen. Den Wohnungseigentümern obliegt ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Ansammlung der Rücklage und ihre Inanspruchnahme für Instandhaltungskosten (OLG Hamm, Urteil vom 03.05.2001, 15 W 7/01, ZWE 2001, 446). Die Eigentümer können durch Beschluss auch die Zweckbestimmung der Instandhaltungsrücklage in eine Rückstellung zur Deckung sonstiger Kosten ändern, so dass die Wohnungseigentümergeinschaft auch beschließen darf, die in einer Instandhaltungsrücklage angesammelten Gelder anderweitig zu verwenden, jedenfalls in Grenzen und sofern die Instandhaltungsrücklage nicht zu sehr eingeschnitten wird (Bärmann/Merle, a.a.O., § 21 Rn. 157 m.w.N.). Letzteres ist nicht der Fall. Nach den Angaben des Vertreters

der Hausverwaltung betrug die Instandhaltungsrücklage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 14.000,00 €, während sich die Kosten für die Anlage auf lediglich 400,00 € belaufen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Wingart